


# Mandanten Information



## Mandanten Sonder-Information – Sozialversicherungsabgaben: Erleichtertes Stundungsverfahren als Hilfestellung zur Überwindung der Corona-Krise

Mit Schreiben vom 24.03.2020 und (aktualisiert) 25.03.2020 hat der Spitzenverband der GKV zur Unterstützung der betroffenen Arbeitgeber Stellung bezogen, hieraus ergeben sich folgende Stundungs-Möglichkeiten:

Vorraussetzung für erleichterten Stundungszugang ist, dass vorrangig die Entlastungsmöglichkeiten des Kurzarbeitergeldes (KUG) in Anspruch genommen wurden sowie darüber hinaus die weiteren Unterstützungs-/Hilfsmaßnahmen, wie etwa Fördermittel und Kredite (s. auch unsere bisherigen Sonder-Informationen).

Stundungsanträgen ist eine glaubhafte Erklärung beizufügen, aus der sich ergibt, dass durch die Corona-Krise ein erheblicher finanzieller Schaden - beispielsweise in Form von massiven Umsatzeinbrüchen – eingetreten ist.

Auf Antrag können – ohne Sicherheitsleistung - bereits fällige oder noch fällig werdende Beiträge für die Monate **März bis April 2020** gestundet werden.

Für den vorgenannten Zeitraum soll von Stundungszinsen, Säumniszuschlägen und Mahngebühren abgesehen werden. Weiterhin können Vollstreckungsmaßnahmen ausgesetzt werden.

**26. März 2020**